

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln		Vorlage-Nr: VO/GV10/2010-156
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 13.01.2010
		Einreicher: Bürgermeister
Beschluss über den Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	03.02.2010	Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt Hohen Viecheln
Ö	08.03.2010	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt den Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln.
2. Der Vorentwurf ist zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen.
3. In einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.

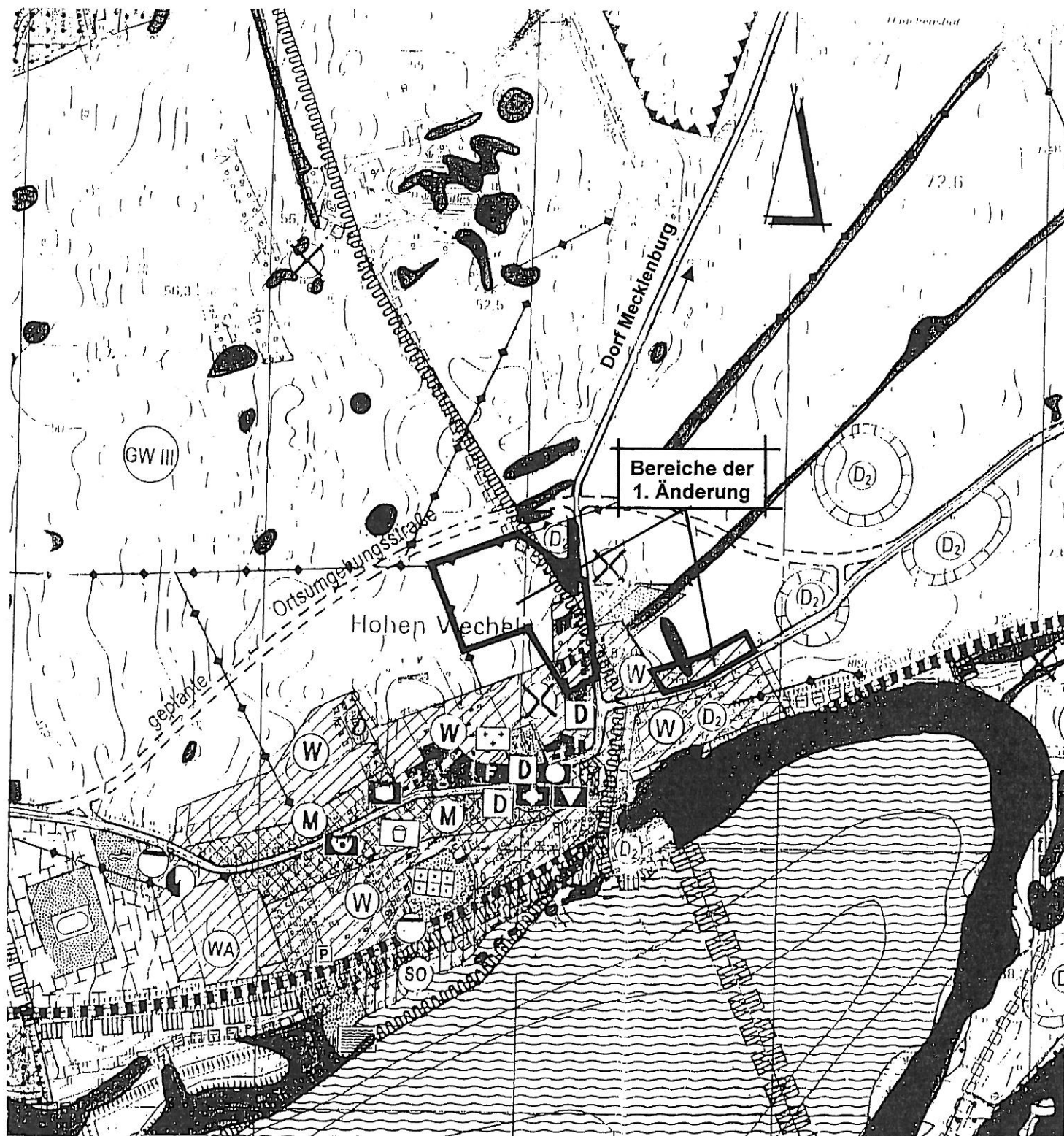
Sachverhalt:

Planungsziel ist die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die verbindlichen Bauleitplanungen der Gemeinde (B- Plan Nr. 6 „Moidentiner Weg“) und die teilweise Rücknahme der im FNP dargestellten Wohnbaufläche nördlich der L 031 in Richtung Ventschow.

Anlage/n:

Übersichtsplan

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



Wohnbauflächen



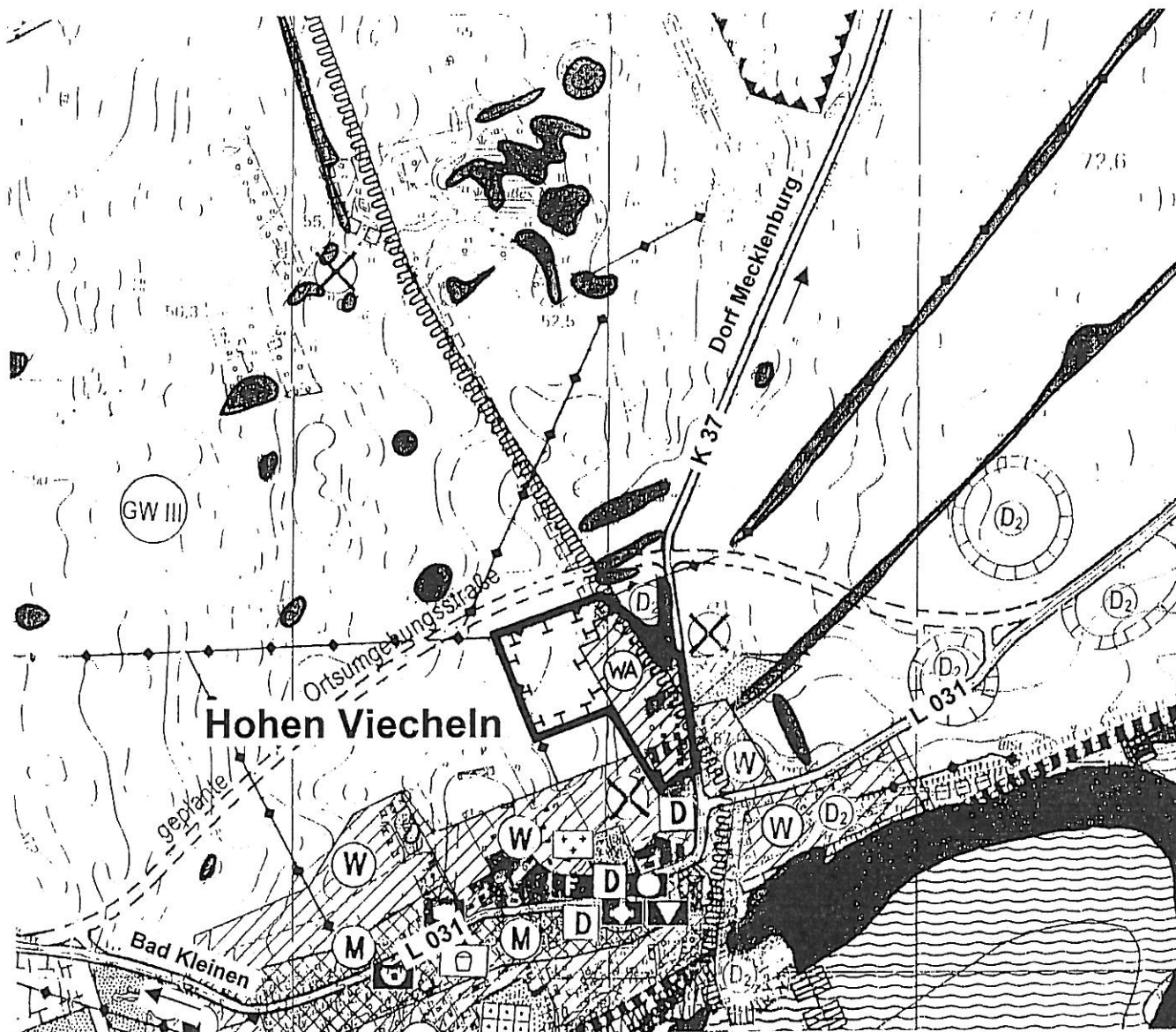
Umgrenzung der Flächen mit
wasserrechtlichen Festsetzungen

Auszug Flächennutzungsplan **Gemeinde Hohen Viecheln**

- Ortslage Hohen Viecheln -

(vor der 1. Änderung)

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln, M 1 : 10 000



Planzeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	Darstellungen	
	<u>Art der baulichen Nutzung</u>	§ 5 (2) Nr.1 BauGB
	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	Bereich der 1. Änderung	
	Umgrenzung von Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 (2) Nr. 10 u. (4) BauGB
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	§ 5 (2) Nr. 7 u. (4) BauGB